



HVBG

HVBG-Info 14/1988 vom 24.05.1988, S. 1155 - 1157, DOK 754.12/017-BGH

**Haftungsausschluß bei Arbeitsunfall auf Werksgelände (§§ 636, 637 RVO) - BGH-Urteil vom 19.01.1988 - VI ZR 199/87**

Haftungsausschluß bei Arbeitsunfall auf Werksgelände (§§ 636, 637 RVO);

hier: BGH-Urteil vom 19.01.1988 - VI ZR 199/87 -

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 19.01.1988 - VI ZR 199/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr i.S. des § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO liegt nicht vor bei einem Verkehrsunfall auf dem Werksgelände.

Orientierungssatz:

Der Begriff der Teilnahme am allgemeinen Verkehr ist ein relatives, nicht auf die Art des Risikos, sondern auf das Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger abhebendes Kriterium. Begibt sich ein Arbeitnehmer in den Gefahrenkreis, der zur Organisationsaufgabe seines Unternehmens gehört, so erleidet er einen Verkehrsunfall innerhalb dieses Gefahrenkreises im Verhältnis zu seinem Unternehmer nicht als "normaler Verkehrsteilnehmer", sondern der Unfall ist Ausdruck auch der betrieblichen Verbindung zwischen ihm und dem Unternehmer, deretwegen das Haftungsprivileg des RVO § 636 besteht.